



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 3. Okt. 1995

Nr. 1061

2

Zonenplanänderung "Sportplatz Bünt" / EG Wängi / Genehmigung

Mit Schreiben vom 27. Mai 1995 ersucht das Gemeindeammannamt Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung, mit der im Gebiet Bünt Teile der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Am 18. Oktober 1994 genehmigte der Regierungsrat die generell revidierte Ortsplanung Wängi, wobei das zukünftige Siedlungsgebiet im Richtplan insbesondere infolge Überdimensionierung nicht genehmigt werden konnte. In der Folge hat der Gemeinderat Wängi das Richtplangebiet überprüft und reduziert. Dieses konnte vom Regierungsrat am 19. September 1995 mit RRB Nr. 989 genehmigt werden. Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung ist im vorgenannten Richtplan vorgegeben. Der Botschaft des Gemeinderates vom 15. April 1995 zuhanden der Stimmberechtigten ist zu entnehmen, dass mit der Zonenplanänderung das erforderliche Land für ein Fussballspielfeld und Anlagen des Tennisclubs geschaffen werden soll. Aus Rechtssicherheits- sowie grundsätzlichen planerischen Gründen (Funktion und Verlässlichkeit eines Zonenplans) erweckt die partielle Änderung so kurz nach Genehmigung des Zonenplans im Oktober 1994 erhebliche Bedenken. Nutzungspläne können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie über eine gewisse Zeit Bestand haben und im Sinne von Art. 21 RPG nur überarbeitet werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich ändern. In der Botschaft sind in gewissem Sinne nachvollziehbare Gründe dargelegt, die zur Zonenplanänderung führten. Da das Siedlungsgebiet in diesem Bereich im Zusammenhang mit der Nichtgenehmigung des erwähnten Richtplanes aus kantonaler Sicht nicht umstritten war und die Zonenplanänderung durch öffentliche Anliegen ausgelöst wurde, kann eine Genehmigung verantwortet werden, zumal die Präjudizwirkung aufgrund des Zonentyps vergleichsweise klein sein dürfte.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Gemeindeversammlung Wängi am 23. Mai 1995 beschlossene Zonenplanänderung "Sportplatz Bünt" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von einem Zonenplanausschnitt mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten je mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Mauer